

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) ab 1. Juni 2020

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 1	Teilnahme an Ansammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen	Jede Person	Bis zu 200 Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2	Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften, die über den in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personenkreis hinausgehen	Jede beteiligte Person	Bis zu 200 Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die Mindestabstandsregel zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach Satz 2 Nummer 3.	Jede Beteiligte Person	Bis zu 200 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 3	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung	Veranstalter Teilnehmer	1000 bis 4000 Euro Bis 200 Euro
§ 3 Absatz 6	Verbotswidrige Teilnahme an Bestattungen über den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Personenkreis hinaus	Jede Person, die nicht zum zulässigen Personenkreis zählt	bis zu 200 Euro
§ 3 Absatz 7	Nichteinhaltung der Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Abstandsregeln, der Hygieneregeln oder geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung bei gemeinsamen Gottesdiensten und Gebeten zu treffen	Verantwortliche,	Bis zu 500 Euro
§ 3 Absatz 8	Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter Teilnehmer	400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro
§ 3a	Verstoß gegen die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung zu treffen	Verpflichteter	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Betrieb eines Gaststättengewerbes ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans oder Verstoß gegen eine oder mehrere Maßgaben der Nummern 1 bis 6	Inhaber der Gaststätte	200 bis 4000 Euro
§ 4 Absatz 2	Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans oder Verstoß gegen eine oder mehrere Maßgaben der Nummern 1 bis 3	Inhaber, Pächter	200 bis 4000 Euro

§ 4 Absatz 3	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 4 Absatz 4	Verbotswidriger Betrieb von Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	1000 bis 4000 Euro
§ 4 Absatz 5 Satz 1 und 2	Unterlassen der Steuerung des Zugangs und von Zugangskontrollen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	500 bis 2000 Euro
§ 4 Absatz 6 Satz 3	Durchführung eines Probenbetriebs ohne Hygienekonzepts, ohne Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen oder Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 und für nicht-professionelle Einrichtungen und Vereine bei Verstoß gegen die Auflage der Personenbegrenzung unter Maßgabe des § 3 Absatz 1	Betreiber, Verantwortlicher, Vereinsvorstand	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 6 Satz 4	Durchführung von Chorveranstaltungen und -proben in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen oder ohne Hygienekonzept,	Verantwortlicher, Vereinsvorstand	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 6a	Betrieb eines Kinos ohne Beachtung der Vorgaben für ein Hygienekonzepts, zur Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, ohne Sicherstellung des Mindestabstandes oder Verstoß gegen die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung zu treffen	Betreiber	Bis 1000 Euro
§ 4 Absatz 7 Satz 2	Betrieb eines Indoorspielplatzes ohne Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung nach § 3a	Betreiber	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 8	Betrieb von Freibädern, Strandbädern, Hallenbädern, Thermen und Saunananlagen ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucher-zahl oder ohne Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen	Betreiber	Bis 2000 Euro
§ 4 Absatz 9 Satz 1	Durchführung des Kurs-, Trainings- und Sportbetriebs sowie Betrieb von Tanzschulen bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen der Nummern 1 bis 9	Trainer, Sportler, Kursteilnehmer	Bis 200 Euro
§ 4 Absatz 9 Satz 2	Trainingsbetrieb im Berufssport bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Satz 1 Nummer 3 bis 9	Trainer, Sportler	Bis 200 Euro
§ 4 Absatz 9 Satz 3	Durchführung des Wettkampfbetriebs im Freizeitsport ohne Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden oder ohne Nutzungs- und Hygienekonzept des Sportfachverbandes	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 10	Durchführung von Reisebusreisen ohne Einhaltung der Hygienemaßnahmen	Veranstalter	500 bis 1000 Euro

§ 5 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 4	Unbefugtes Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen ohne	Person, die die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000
§ 6 Absatz 1 und 2	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege und von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 5	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 5 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro
§ 8 Absatz 1 und 2	Betrieb der Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks und von Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen der Hochschulen ohne Beachtung der Maßgaben gem. § 7 Absatz 1 (keine Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans oder Verstoß gegen eine oder mehrere Maßgaben des § 7 Absatz 1 der Nummern 1 bis 6)	Inhaber des Betriebs	200 bis 4000 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.